

**Promotionsordnung für das  
Max-Weber-Kolleg  
für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien**

vom 06 September 1999

Die Promotionsordnung für das Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien ist vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (TMWFK) mit Erlaß vom 16. September 1999, Aktenzeichen: H4-437/570/1-1- genehmigt.

Sie ist im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in der Nummer 12/1999 auf Seite 471ff. veröffentlicht.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt  
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von  
Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: [Bernhard.Becher@uni-erfurt.de](mailto:Bernhard.Becher@uni-erfurt.de)

**Promotionsordnung für das  
Max-Weber-Kolleg  
für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien  
vom 06. September 1999**

Gemäß §§ 5 Absatz 1 und 132 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 07. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des ThürHG vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 276) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 5 der Thüringer Verordnung über die Grundordnung der Universität Erfurt vom 13. Mai 1997 (GVBl. S. 185), erlässt die Universität Erfurt folgende Promotionsordnung für das Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien; der Gründungssenat hat am 06. September 1999 die Promotionsordnung beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 16. September 1999, Az. H4-437/570/1-1- die Ordnung genehmigt.

**INHALTSVERZEICHNIS**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 3 Prüfungsberechtigung
- § 4 Promotionsorgane
- § 5 Geschäftsgang

**II. Zulassung zum Promotionsstudium**

- § 6 Annahme als Doktorand
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion mit der Ausrichtung Dr. phil.
- § 9 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion mit der Ausrichtung Dr. jur.
- § 10 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion mit der Ausrichtung Dr. rer. pol.
- § 11 Promotionseignung von Fachhochschulabsolventen

**III. Promotionsprüfung**

- § 12 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 13 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 14 Dissertation
- § 15 Berichterstattung zur Dissertation
- § 16 Prüfungskommission
- § 17 Einsichtnahme in die Dissertation
- § 18 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 19 Kolloquium
- § 20 Gesamtbeurteilung der Promotion
- § 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 22 Pflichtexemplare
- § 23 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 24 Einsichtsrecht

**IV. Ehrenpromotion**

- § 25 Antrag auf Ehrenpromotion
- § 26 Begutachtung
- § 27 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

**V. Schlussbestimmung**

- § 28 Gleichstellungsklausel
- § 29 Inkrafttreten

**Anhang zu § 12 Nr. 5: Ehrenwörtliche Erklärung**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Doktorgrade**

- (1) Die Universität Erfurt verleiht durch das Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien (Kolleg) die akademischen Grade eines „doctor philosophiae“ (Dr. phil.), eines „doctor juris“ (Dr. jur.) und eines „doctor rerum politicarum“ (Dr. rer. pol.).
- (2) Die Universität Erfurt kann durch das Kolleg gemäß §§ 25 ff. den Grad eines „doctor honoris causa“ (Dr. h.c.) verleihen. Sie zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche Leistungen aus.

### **§ 2**

#### **Zweck der Promotion und Promotionsleistungen**

- (1) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter, selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet festgestellt.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einem Kolloquium.

### **§ 3**

#### **Prüfungsberechtigung**

Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Promotionsordnung sind

- a) der Dekan des Max-Weber-Kollegs (Dekan),
- b) die an das Max-Weber-Kolleg bestellten Professoren (fellows),
- c) die zu Mitgliedern des Max-Weber-Kollegs bestellten habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Gastprofessoren,
- d) die habilitierten Mitglieder der Universität Erfurt oder Habilitierte anderer wissenschaftlicher Einrichtungen mit Ihrer Kooptation in das Max-Weber-Kolleg und
- e) habilitierte Mitglieder der Universität Erfurt oder Habilitierte anderer wissenschaftlicher Einrichtungen mit ihrer Beauftragung durch die Promotionskommission oder durch den Dekan.

### **§ 4**

#### **Promotionsorgane**

- (1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Dekan, die Promotionskommission oder die Prüfungskommission zuständig. Ehrenpromotionen werden durch die erweiterte Promotionskommission gemäß §§ 25 ff. durchgeführt.
- (2) Die Promotionskommission wird vom Dekan als Vorsitzendem oder von einem durch ihn bestellten prüfungsberechtigten Vertreter geleitet. Ihr gehören außerdem die an das Max-Weber-Kolleg bestellten Professoren (fellows) an. Der erweiterten Promotionskommission gehören darüber hinaus alle habilitierten Mitglieder des Kollegs an.

- (3) Einer Prüfungskommission gehört der Dekan oder ein von ihm bestelltes prüfungsberechtigtes Mitglied des Max-Weber-Kollegs als Vorsitzender, die Berichterstatter der Dissertation und zwei weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen an.

## **§ 5**

### **Geschäftsgang**

- (1) Die das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen trifft der Dekan, soweit nichts anderes bestimmt ist. Alle Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrzahl der Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und anwesend sind. Stimmenthaltungen und Stimmrechtsübertragungen sind in Prüfungsentscheidungen ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit in Verfahrensangelegenheiten gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Belastende Entscheidungen des Dekans, der Promotionskommission oder der Prüfungskommission sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Für die Begründungspflicht gilt § 39 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Dekan Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Promotionskommission.
- (6) Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz findet gemäß § 134 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz auf das Promotionsverfahren Anwendung, soweit diese Promotionsordnung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

## **II. Zulassung zum Promotionsstudium**

### **§ 6**

#### **Annahme als Doktorand**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 7 bis 10 erfüllt, insbesondere die Anfertigung einer Dissertation im Themenbereich eines Forschungsschwerpunktes des Max-Weber-Kollegs beabsichtigt, kann die Annahme als Doktorand beim Dekan beantragen. Die geforderten Unterlagen sind dem Antrag zur Annahme als Doktorand (Promotionsgesuch) beizufügen. Das Promotions-

gesuch ist in der Regel bis spätestens drei Monate vor Semesterbeginn für das folgende Semester zu stellen.

- (2) Die Promotionskommission entscheidet über das Promotionsgesuch und teilt dem Bewerber die Entscheidung spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn mit. Mit der Annahme übernimmt das Kolleg die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Promotionskommission legt in der Annahmeentscheidung die Ausrichtung der Promotion fest und benennt eine fachlich zuständige prüfungsberechtigte Person nach § 3 zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden (Doktoranden-Verhältnis).

Die Promotionskommission kann die Annahme als Doktorand versagen, wenn die in §§ 8 bis 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; sie versagt die Annahme, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn der Bewerber zur Führung eines Doktorgrades unwürdig ist.

Bei einer Ablehnung ist nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 zu verfahren. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation in angemessener Zeit besteht.

- (3) Nach Annahme als Doktorand entscheidet die Universitätsverwaltung auf Antrag des Bewerbers über dessen Immatrikulation. Die Annahme als Doktorand ist Voraussetzung für die Immatrikulation. Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft des Kollegiaten zur Universität und zum Kolleg. Sie hat vor Aufnahme des Promotionsstudiums zu erfolgen.

## § 7

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:
1. die Vorlage eines schriftlichen Projektberichtes zur Dissertation, innerhalb eines Forschungsschwerpunktes des Max-Weber-Kollegs,
  2. ein Erklärung des Bewerbers, dass er nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und
  3. dass sich der Doktorand nicht durch ein Verhalten, das auch zum Entzug des Doktorgrades nach § 21 Abs. 5 führen würde, zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.
- (2) Nachweise zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und zu den besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 8 bis 10 sind durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden oder Zeugnisse zu erbringen.
- (3) Fachhochschulabsolventen haben neben den allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen die Promotionseignung gemäß § 11 nachzuweisen.

## § 8

### **Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. phil.**

- (1) Für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. phil. ist zusätzlich zu § 7 erforderlich, dass der Bewerber, nach einem Studium von acht Semestern Mindeststudienzeit in einem wissenschaftlichen Studiengang, eine fachbezogene Master-, Magister-, Diplom- oder Staatsprüfung mit der Note "sehr gut" oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission. Die besonderen Voraussetzungen zum Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. phil. erfüllt auch, wer die Promotionseignung gemäß § 11 nachweist.
- (2) Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach Abs. 1 entscheidet die Promotionskommission. Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll sie in der Regel die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. In Zweifelsfällen ist ein Gutachter zur Bewertung heranzuziehen.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission die Ausrichtung Dr. phil. für die Promotion festlegen, wenn kein dem Abs. 1 entsprechendes Examen vorliegt, sofern
  1. der Bewerber ein Examen abgelegt hat, das ihn zur Promotion in seinem Fachgebiet berechtigt und
  2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und den philosophischen Wissenschaften behandelt und
  3. zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen des Kollegs die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

## § 9

### **Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. jur.**

- (1) Für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. jur. ist zusätzlich zu § 7 erforderlich, dass der Bewerber eine Juristische Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit "vollbefriedigend" bestanden hat, die der Bewertung "vollbefriedigend" im Sinne des § 8 Abs. 1 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 16 Februar 1993 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission. Ein ausländisches Examen kann als Promotionsvoraussetzung nach Satz 1 anerkannt werden, wenn es nach seiner Art und im Hinblick auf die erzielte Bewertung einer mit "vollbefriedigend" im Sinne des § 8 Abs. 1 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung bestandenen Staatsprüfung entspricht.
- (2) Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach Abs. 1 entscheidet die Promotionskommission. Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll sie in der Regel

die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. In Zweifelsfällen ist ein Gutachter zur Bewertung heranzuziehen.

## **§ 10**

### **Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. rer. pol.**

- (1) Für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. rer. pol. ist zusätzlich zu § 7 erforderlich, dass der Bewerber eine staatswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Master-, Magister- oder Diplomprüfung mit der Note "sehr gut" oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission. Die besonderen Voraussetzungen zum Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. rer. pol. erfüllt auch, wer die Promotionseignung gemäß § 11 nachweist.
- (2) Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach Abs. 1 entscheidet die Promotionskommission. Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll sie in der Regel die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. In Zweifelsfällen ist ein Gutachter zur Bewertung heranzuziehen.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission die Ausrichtung Dr. rer. pol. für die Promotion festlegen, wenn kein dem Abs. 1 entsprechendes Examen vorliegt, sofern
  1. der Bewerber ein Examen abgelegt hat, das ihn zur Promotion in seinem Fachgebiet berechtigt und
  2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und den Wirtschaftswissenschaften behandelt und
  3. zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen des Kollegs die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

## **§ 11**

### **Promotionseignung von Fachhochschulabsolventen**

- (1) Fachhochschulabsolventen haben mit dem Antrag zur Annahme als Doktorand die Promotionseignung nachzuweisen. Die Promotionseignung setzt voraus, dass der Absolvent
  1. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Fachhochschule, der mit der beabsichtigten Ausrichtung der Promotion in direktem fachlichen Zusammenhang steht, mit der Note „sehr gut“ oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat und
  2. zum Nachweis der Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen seines Faches, in zwei Seminaren an einer Universität, die in direktem fachlichen Zusammenhang mit der be-

- absichtigen Ausrichtung der Promotion stehen müssen, Leistungen erbracht hat, die mit der Note "sehr gut" oder einer gleichwertigen Beurteilung bewertet sind und
3. sich nicht bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule erfolglos unterzogen hat.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Dekan einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, dass er sich nicht bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule unterzogen hat und
  3. die in § 7 Abs. 1 für die Annahme als Doktorand geforderten Unterlagen und Erklärungen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Promotionskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Fachhochschulabsolvent sich auf Grund seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

### **III. Promotionsprüfung**

#### **§ 12**

#### **Antrag auf Zulassung zur Promotion**

Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand, § 6 Abs. 2,
2. sieben Exemplare der Dissertation und 20 Exemplare der Thesen zur Dissertation,
3. ein handschriftlich verfasster Lebenslauf des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
4. eine Erklärung des Doktoranden darüber, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig oder ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt ist und
5. eine ehrenwörtliche Erklärung des Doktoranden; der Wortlaut der ehrenwörtlichen Erklärung ist dem Anhang der Promotionsordnung zu entnehmen.

#### **§ 13**

#### **Entscheidung über die Zulassung zur Promotion**

- (1) Der Dekan prüft den Antrag auf Zulassung zur Promotion und stellt fest, ob die Voraussetzungen des § 12 erfüllt sind. Er soll innerhalb eines Monats, auch während der vorlesungsfreien Zeit, über diesen Antrag schriftlich entscheiden.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die in § 12 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.



- (3) Der Doktorand kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zugegangen ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

## § 14

### Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen.
- (2) Die Dissertation ist in Maschinschrift vorzulegen. Sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein. Sie soll ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung, die die Problemstellung und Ergebnisse darlegt, enthalten. Der Dissertation sind Thesen zur Dissertation beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Dekan dem Doktoranden gestatten, sie in einer anderen Sprache vorzulegen, sofern sich mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen nach § 3 zur Berichterstattung der Dissertation in der beantragten Sprache bereit und für fachlich zuständig erklären. In diesem Falle ist eine dem Umfang und Inhalt entsprechende Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.
- (4) Die Dissertation kann in Auszügen bereits publiziert sein.

## § 15

### Berichterstattung über die Dissertation

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Dekan neben dem durch die Promotionskommission bestellten Betreuer, der Berichterstatter ist, unverzüglich einen zweiten fachlich zuständigen Berichterstatter. Der Dekan kann habilitierte Personen zum Berichterstatter bestellen, die nicht Mitglied des Kollegs sind.
- (2) Jeder Berichterstatter gibt innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Tag, an dem er die Dissertation erhalten hat, ein unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. Er schlägt dem Dekan die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. Das Gutachten ist mit einem Notenvorschlag nach folgender Skala zu versehen:

summa cum laude	=	0	=	eine ganz hervorragende Leistung,
magna cum laude	=	1	=	eine besonders anzuerkennende Leistung,
cum laude	=	2	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung,
rite	=	3	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt,
insufficenter	=	4	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

- (3) Die Promotionskommission bestellt einen dritten fachlich zuständigen Berichtersteller, wenn einer der Berichtersteller die Ablehnung der Dissertation vorschlägt.

## **§ 16**

### **Prüfungskommission**

- (1) Der Prüfungskommission gehören an:
1. der Dekan oder ein von ihm bestelltes prüfungsberechtigtes Mitglied des Kollegs als Vorsitzender,
  2. die Berichtersteller der Dissertation und
  3. zwei weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit in dieser Ordnung nichts anders bestimmt ist, vom Dekan bestellt. Der Dekan kann bis zur Ladung zum Kolloquium für den Fall der Verhinderung einer Lehrperson nach Abs. 1 Nr. 3 eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson bestellen.
- (3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist mit ihrer Bestellung eine Kopie der Dissertation zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Doktoranden mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt.

## **§ 17**

### **Einsichtnahme in die Dissertation**

Die Dissertation und Gutachten der Berichtersteller liegen für die prüfungsberechtigten Mitglieder während der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Bis auf die Benotung können die Gutachten zur Dissertation auch vom Doktoranden eingesehen werden. Der Dekan teilt den Beginn der Auslegungsfrist mit. Eine Stellungnahme kann bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegeben werden. Schriftlichen Stellungnahmen können von der Promotionskommission bei ihrer Entscheidung über die Dissertation, § 20 Abs. 2, berücksichtigt werden.

## **§ 18**

### **Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

- (1) Wird von allen Berichterstellern die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, stellt der Dekan die Annahme der Dissertation fest.
- (2) Wird von der Mehrzahl der Berichtersteller die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, stellt der Dekan die Ablehnung der Promotion fest.

- (3) Schlagen zwei von drei Berichterstatern die Annahme der Dissertation vor, veranlaßt der Dekan die Durchführung des Kolloquiums.
- (4) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation von der Prüfungskommission abgelehnt, hat der Doktorand das Recht, diese, vom Tag der Ablehnung an gerechnet, innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Macht der Doktorand vom Recht der Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Dissertation und damit auch die Promotion abgelehnt.
- (5) Ein Dissertationsexemplar und die Gutachten der Berichterstatter sind im Dekanat zu archivieren.
- (6) Ist die Promotion nach Abs. 2 oder 4 abgelehnt, kann der Doktorand eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium von etwa zweistündiger Dauer ist zweigeteilt. Zu Beginn hat der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation vor der Prüfungskommission in einem circa fünfzehnmütigen Vortrag vorzustellen und danach zu verteidigen. Im Anschluss hat der Doktorand in bis zu drei Themenbereichen des Max-Weber-Kollegs, die nicht im engeren Zusammenhang mit seiner Dissertation stehen, die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs nachzuweisen. Die Themen werden dem Doktoranden mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt. Das Kolloquium wird in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Der Termin des Kolloquiums wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Er wird drei Wochen vor dem Kolloquium in der Universität bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe werden die Dissertation und die Thesen zur Einsichtnahme im Dekanat des Max-Weber-Kolleg ausgelegt. Gleichzeitig ist auch der Doktorand schriftlich zum Kolloquium zu laden.
- (3) Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
  1. den Tag des Kolloquiums,
  2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
  3. den Namen des Doktoranden,
  4. den Inhalt und den Verlauf des Kolloquiums,
  5. die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Kolloquiums,
  6. die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation unter Berücksichtigung des Vortrags zur Dissertation und der sich anschließenden Aussprache,
  7. die Entscheidung über die Bewertung des Kolloquiums, soweit diese nicht in die Bewertung der Dissertation eingeflossen ist und
  8. die Entscheidung über die Gesamtbewertung der Promotion.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

- (4) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob Leistungen des Doktoranden anzuerkennen oder abzulehnen sind.
- (5) Sind die Leistungen nach Abs. 4 abgelehnt, kann der Doktorand das Kolloquium nach einem an den Dekan zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach dem ersten Kolloquium eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Kolloquiumsleistungen gelten als nicht angenommen, wenn der Doktorand ohne zureichende Entschuldigung den Termin des Kolloquiums versäumt oder wenn er nach Beginn des Kolloquiums ohne triftigen Grund zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Doktoranden kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Dekan die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt unter Beachtung der Fristen des Abs. 2.

## § 20

### Gesamtbeurteilung der Promotion

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn Dissertation und Kolloquium angenommen sind.
- (2) Die Einzelnoten der Promotion werden von der Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung festgelegt.  
Die Note für die Dissertation erfolgt auf der Grundlage der Gutachten und unter Einbeziehung des Kurzvortrages und der Verteidigung der mündlich vorgetragenen Thesen. Die Note für das Kolloquium gibt die Bewertung der Leistungen des Doktoranden zu den bis zu drei weiteren Themen des Kolloquiums wieder.  
Die Benotungen richten sich nach der Notenskala gemäß § 15 Abs. 2. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt jeweils eine Einzelnote. Die Noten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; ergeben sich bei der Berechnung gebrochene Notenstufen, so wird bei Werten kleiner oder gleich einer halben Notenstufe die bessere Note, bei Werten größer als eine halbe Notenstufe die schlechtere Note gegeben. Sie wird vom Dekan festgestellt.
- (3) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem vierten Teil der aus der dreifachen Note der Dissertation sowie der Note des Kolloquiums gebildeten Summe (Verhältnis 3:1). Für die Gesamtnote der Promotion gilt folgendes Bewertungsschema:

summa cum laude	bis 0,5	- ausgezeichnet
magna cum laude	über 0,5 bis 1,5	- sehr gut
cum laude	über 1,5 bis 2,5	- gut
rite	über 2,5 bis 3,5	- genügend

- (4) Der Beschluss der Prüfungskommission über die Gesamtnote der Promotion ist dem Doktoranden im Anschluss an das Kolloquium unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.
- (5) Über das Ergebnis der bestandenen Promotion erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (6) Der Tag des Kolloquiums gilt als Datum der Promotion.
- (7) Bei nicht bestandener Promotion ist nach § 5 Abs. 4 bis 6 zu verfahren.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Promotion für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission unter Beachtung von § 5 Abs. 6.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.
- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Promotion gemäß Abs. 2 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.
- (5) Der Doktorgrad kann nach § 27 Abs. 5 Thüringer Hochschulgesetz entzogen werden, wenn sich der Inhaber als unwürdig zur Führung dieses Grades erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Promotionskommission.

## **§ 22**

### **Pflichtexemplare**

- (1) Nach bestandenem Kolloquium hat der Doktorand beim Dekan binnen eines Jahres unentgeltlich gegen Quittung Pflichtexemplare abzuliefern, und zwar
  1. 80 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation oder
  2. 6 Exemplare, sofern die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel beziehungsweise als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint und eine Mindestauflage

- von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation an der Universität Erfurt auszuweisen oder
3. 4 Sonderdrucke, wenn die Dissertation als Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht wird, zuzüglich 2 gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation oder
  4. 1 elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zuzüglich 6 gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation.

In den Fällen Nr. 1 und Nr. 4 überträgt der Doktorand der Universität Erfurt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die als Eigendruck oder in maschinenschriftlicher Fassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und dauerhaft zu binden.

Im Fall Nr. 4 überträgt der Doktorand der Universität Erfurt, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

Der Dekan kann die Ablieferungsfrist auf Antrag verlängern.

- (2) Vorder- und Rückseite des Titelblattes sowie die weitere Gestaltung der Dissertation müssen der von der Universität Erfurt festgelegten Gestaltung entsprechen. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen. Auch die elektronische Version muss der festgelegten Gestaltung (Titelblatt, Lebenslauf) entsprechen. Der Doktorand hat gegenüber der Universität bei Abgabe der elektronischen Version schriftlich sein Einverständnis zu erklären, dass seine persönlichen Daten maschinell gespeichert werden dürfen.
- (3) Der Doktorand hat dem Dekan eine Bestätigung eines Berichterstatters darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare inhaltlich der angenommenen Dissertation entsprechen. Die Veröffentlichung kann in gekürzter Form erfolgen, wenn diese den Gesamtertrag der Arbeit angemessen wiedergibt. Letzteres bedarf der schriftlichen Bestätigung eines Berichterstatters.

## § 23

### **Urkunde und Vollzug der Promotion**

- (1) Sind die in §§ 20 und 22 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt das Kolleg eine Urkunde in deutscher Sprache über die bestandene Promotion aus.
- (2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion des Doktoranden mit Angabe des Titels der Dissertation und des Gesamtergebnisses der Promotion sowie den Doktorgrad in lateinischer Form. Sie trägt das Signet der Universität Erfurt. Das Datum der Urkunde bestimmt sich nach dem Tag des Kolloquiums. Sie wird vom Dekan und vom Rektor der Universität Erfurt unterzeichnet.

- (3) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) Der Dekan kann gestatten, dass der Doktorand den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Doktorand die in §§ 20 und 22 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert.

## **§ 24**

### **Einsichtsrecht**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Doktorand gemäß § 29 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

## **IV. Ehrenpromotion**

### **§ 25**

#### **Antrag auf Ehrenpromotion**

Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens vier prüfungsberechtigten Lehrpersonen, die Mitglieder des Kollegs sind, einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan zu richten.

### **§ 26**

#### **Begutachtung**

- (1) Der Dekan hat den Antrag innerhalb angemessener Frist der erweiterten Promotionskommission vorzulegen.
- (2) Die erweiterte Promotionskommission bestellt drei Professoren zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat.
- (3) Die Gutachten sind den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

### **§ 27**

#### **Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion**

- (1) Über den Antrag auf Erteilung des Ehrendoktorgrades entscheidet die erweiterte Promotionskommission. Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen in geheimer Abstimmung.
- (2) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde in einer Festsitzung des Kollegs. In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 28**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 06 September 1999

Universitätsprofessor Dr. Peter Glotz,  
Rektor der Universität Erfurt



**Anhang zu § 12 Nr. 5:**

**Ehrenwörtliche Erklärung**

"Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt.